

Sitzung vom 8. Mai 1996

1338. Anfrage (Düngungsberatung und Ausbringen von Hofdünger)

Die Kantonsräte Fredi Binder, Knonau, Werner Schwendimann, Oberstammheim, und Bruno Kuhn, Lindau, haben am 12. Februar 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Im «Zürcher Bauer» vom 2. und 9. Februar 1996 wurden von der kantonalen Düngeberatung sowie vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) gegensätzliche Ratschläge und Weisungen über die Ausbringung von Gülle erteilt.

Aus Sicht der Zürcher Bauern stellen sich folgende Fragen:

1. Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem AGW und dem Landwirtschaftsamt?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Bauern und deren Düngerberater gut in der Lage sind, unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes und des Pflanzenbaus den richtigen Zeitpunkt des Düngens zu beurteilen?
3. Wo und in welchen Gemeinden sind nach Ausbringen von Gülle auf Wiesen und Rapskulturen im Januar/Februar 1996 Gewässerverschmutzungen aufgetreten?
4. Kann es die Regierung zum heutigen Zeitpunkt noch verantworten, dass durch die ungenügende Zusammenarbeit zwischen AGW und Landwirtschaftsamt die Bauern zu zusätzlichen, untragbaren Investitionen gedrängt werden?
5. Betrachtet es der Regierungsrat nicht auch als unverhältnismässig, wenn das AGW in Presseaufrufen die Polizeiorgane anweist, umgehende Verzeigungen vorzunehmen, wenn Mitte Februar Gülle ausgebracht wird?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Fredi Binder, Knonau, Werner Schwendimann, Oberstammheim, und Bruno Kuhn, Lindau, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) und dem Landwirtschaftsamt (LA) ist institutionalisiert und erfolgt auf verschiedenen Ebenen. Auf Stufe Amtschef finden nach Bedarf Besprechungen statt, um die verschiedenen Aktivitäten zu koordinieren und um den Informationsfluss sicherzustellen. Die Düngungsberatung wurde in den letzten Jahren von einer Arbeitsgruppe begleitet, die sich besonders mit dem Nitratproblem befasste und der Vertreter des AGW, des Landwirtschaftsamtes, des Zürcher Bauernverbandes und von Wasserversorgern angehörten. Für einzelne Sachfragen bestehen regelmässige direkte Kontakte der Düngungsberater zum AGW. Zum Thema Klärschlamm- und Kompostverwertung findet jährlich eine Sitzung zwischen dem AGW und dem LA statt. Seit kurzem besteht sodann eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des AGW, des LA und des Meliorations- und Vermessungsamtes (MEVA) mit dem Auftrag, den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes zu optimieren.

2. Es ist erfreulich, dass die grosse Mehrheit der Bauern beim Düngen ihre Verantwortung für die Umwelt wahrnimmt. Das Ausbringen von Gülle und Klärschlamm während des Winterhalbjahres ist jedoch ein Thema, das die Landwirtschaft und die Gewässerschutzfachstellen seit längerer Zeit immer wieder beschäftigt.

Die Stoffverordnung (StoV) schreibt vor, dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Das AGW hat in Zusammenarbeit mit der Düngungsberatung des Kantons Zürich im Januar 1994 ein Merkblatt herausgegeben und an Landwirte verteilt, das eine einfache Beurteilung kritischer Zeitpunkte für den Einsatz von Gülle und flüssigem Klärschlamm in der Landwirtschaft ermöglicht. Darin sind die Einschränkungen aus der Stoffverordnung dargelegt. Es ist untersagt, sowohl Gülle als auch flüssigen Klärschlamm auszubringen, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Bei langanhaltender und für den Güllenaustrag ungeeigneter Witterung drohen in einzelnen Fällen die Güllengruben im Frühjahr zu überlaufen. Um einen möglichst umweltfreundlichen und gezielten Güllenaustrag sicherzustellen, hat die Düngungsberatung am 2. Februar 1996 im «Zürcher Bauer» auf die Auswaschungsgefahr hingewiesen und empfohlen, die Gülle auf Wiesland auszubringen, wo das Risiko für negative Folgen am geringsten ist. Weiter wurde empfohlen, grosszügige Abstände von Strassengräben, Schächten und Drainagen einzuhalten und nur kleine Gaben auszubringen. Mit diesem Artikel sollte ein allfälliger unausweichlicher Güllenaustrag mangels Lagerkapazität auf das Grünland beschränkt werden, wo das Auswaschungsrisiko am geringsten ist und die Nährstoffaufnahme durch das Gras bei entsprechendem Klima zeitig beginnt.

Es versteht sich, dass der Landwirt sich vor dem Ausbringen von Gülle vergewissern muss, dass der Boden weder wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist. Es ist jedoch festzustellen, dass es in einzelnen Fällen aufgrund ungünstiger klimatischer Verhältnisse und wegen einer vollen Güllengrube zu Notsituationen kommen kann.

3. Bis Ende März 1996 wurden sechs Polizeirapporte wegen des Ausbringens von Gülle erstellt. In einem Fall kam es zur Anzeige, weil eine Güllengrube überlief. Einer dieser Vorfälle war im Januar zu verzeichnen, drei im Februar und drei weitere im März.

4. Im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz bestehen klare Vorschriften zur Güllengrubengrösse. Bei der Bemessung der Güllengruben und Mistplatten hält sich der Kanton Zürich an die entsprechende Wegleitung des Bundes. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Bauern durch die angeblich ungenügende Zusammenarbeit zwischen LA und AGW zu zusätzlichen, untragbaren Investitionen gedrängt werden sollten.

Im Kanton Zürich wird der Bau von Güllengruben aufgrund von § 124 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes mit Beiträgen bis zu 40% der Bausumme unterstützt. Diese Subventionen wurden per 1. Januar 1987 im Sinne eines Anreizes eingeführt und sind bis 31. Dezember 1996 befristet. Bisher wurden im Kanton Zürich 511 Güllengruben mit Subventionen gebaut oder saniert. Für das Jahr 1996 wird mit weiteren 100-150 Projekten gerechnet.

5. Das AGW hat im «Zürcher Bauer» vom 9. Februar 1996 darauf hingewiesen, dass die Temperaturen im Januar und Anfang Februar durchwegs unter dem Gefrierpunkt lagen und dass die Polizeiorgane angewiesen seien, Verzeigungen vorzunehmen, wenn in dieser Situation Gülle ausgebracht werde. Es war damals von besonderer Bedeutung, auf das Gebot zu achten, dass auf wassergesättigte, gefrorene, schneebedeckte oder ausgetrocknete Böden keine Gülle ausgebracht werden darf. Bei entsprechenden Verstössen gegen die StOV besteht kein Ermessensspielraum.

Die beiden Artikel des Amtes für Gewässerschutz und der Düngungsberatung mögen den Eindruck einer nicht vollständigen Koordination erweckt haben; in beiden wurde aber korrekt auf die geltende Regelung hingewiesen. Die beiden Stellen werden künftig einem gegenseitig abgestimmten Vorgehen noch stärkere Beachtung schenken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi